

Begründung

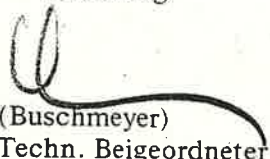
gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 31 "Gemeindezentrum Hollingen" der Stadt Emsdetten
(als Bestandteil der Hauptbegründung)

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Gemeindezentrum Hollingen" beinhaltet die Aufhebung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche nördl. der Straße Lütkenheide.

Diese Verkehrsfläche sicherte die Erschließung für eine rückwärtige Bebauung. Da die Fläche sich in Privatbesitz befindet und eine Realisierung einen unverhältnismäßig schweren Eingriff in die Besitzverhältnisse bedeuten würde, wird auf die öffentliche Erschließung verzichtet. Die Erschließung der rückwärtigen Bebauung wird sichergestellt durch die private Anbindung über das vordere Grundstück an der Nordwalder Straße.

Im Änderungsbereich ist der Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt.
Alle weiteren Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.
Kosten entstehen mit Ausnahme des Verwaltungsaufwands keine.

Aufgestellt:
Emsdetten, im Januar 1994
Der Stadtdirektor
-Stadtplanungsamt-
In Vertretung


(Buschmeyer)
Techn. Beigeordneter

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem dazugehörigen Bebauungsplan in der Zeit vom

25. April 1994 bis 27. Mai 1994

öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, 17.01.1995



Der Stadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrag:

